OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603252/7/Bi

Datum:
Linz, 21. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau A M G, vom 28. August 2019 das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 31. Juli 2019, VStV/918301975020/2018, wegen Übertretung der StVO 1960, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 17. Oktober 2019

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 13. August 2019 zugestellten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 9 Abs 2 iVm 99 Abs 3 lit a StVO 9160 eine Geldstrafe von 70 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe als Lenkerin des Pkw x am 20. Dezember 2018, 7.45 Uhr, in Linz, Karl-Wiser-Straße 10, einem Fußgänger, der erkennbar einen Schutzweg überqueren wollte, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn nicht ermöglicht.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 17. Oktober 2019 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und der Zeugin Insp M S (Insp S), PI L, durchgeführt. Die Vertreterin der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Die Bf bestreitet, einen Buben, der damals von rechts kommend den Schutzweg über die Stockhofstraße überqueren wollte, daran gehindert zu haben. Sie habe ihn zwar etwas später gesehen, aber jedenfalls vor dem Schutzweg angehalten und den Buben hinübergehen lassen. Sie könne sich erinnern, dass dieser einen Trolley nachgezogen habe, weil sie zuerst gemeint habe, das sei ein Koffer. Es gebe aber auch solche Schultaschen. Sie habe die ihr vorgeworfene Übertretung jedenfalls nicht begangen.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der die Bf und gehört und die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des Straferkenntnisses berücksichtigt wurden und die Anzeigerin Insp S unter Hinweis auf die Wahrheitspflichte des § 288 StGB zeugenschaftlich einvernommen wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Die Bf hat in der Verhandlung geschildert, dass sie als Lenkerin des angeführten Pkw von der Stockhofstraße kam und den Kreisverkehr in Richtung Herrenstraße durchfahren wollte. Beim Möbelgeschäft an der Ecke Karl-Wiser-Straße 10/Stockhofstraße sei eine Polizistin gestanden. Es sei richtig, dass rechts beim Schutzweg ein Bub gestanden bzw schon losgegangen gewesen sei, den sie

vielleicht etwa spät gesehen habe, aber sie habe ihm das ungehinderte und ungefährdete Überqueren des Schutzweges ermöglicht. Da die zu dieser Zeit von der Waldeggstraße kommende Kolonne ohnehin nur langsam fahre, sei sie ebenfalls langsam unterwegs gewesen und habe vor dem Schutzweg angehalten.

Insp S hat ausgeführt, sie sei dort zur Schulwegsicherung an der Ecke zwischen Karl-Wiser-Straße 10 und der Stockhofstraße gestanden und habe sich das Kennzeichen des Pkw der Bf auf geschrieben. Sie hat auf handschriftliche Aufzeichnungen verwiesen, die sie bei der belangten Behörde vorgelegt habe. Zum konkreten Vorwurf und insbesondere zur Verantwortung der Bf konnte die Zeugin mangels entsprechende Notizen nichts mehr sagen. Sie konnte auch nicht sagen, wer konkret den Schutzweg überqueren wollte und auch nicht, ob derjenige behindert wurde oder ein Überqueren tatsächlich stattgefunden hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 9 Abs 2 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, dass er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer oder Rollschuhfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.

Die Bf hat im Verfahren vor der belangten Behörde und im Beschwerdeverfahren sowie in der Verhandlung einen zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt passenden Vorfall konkret geschildert und auch konkrete Angaben, insbesondere zur Person, die den Schutzweg überqueren wollte, gemacht. Sie hat auch dargelegt, dass diese Person, nämlich der Bub mit der Trolley-Schultasche, auch den Schutzweg tatsächlich überquert habe und dass nach ihren Schilderungen die Anzeige substanzlos sei.
Die Anzeigerin hat auf handschriftliche Aufzeichnungen verwiesen, die sie bei ihrer Einvernahme vor der belangten Behörde vorgelegt habe, die sich aber nicht im vorgelegten Verfahrensakt befanden. Die Anzeigerin konnte keinerlei konkrete Angaben zum von ihr angezeigten Vorfall machen und auch nicht sagen, wer den Schutzweg überqueren wollte und ob dieses Überqueren tatsächlich erfolgt ist oder nicht.

Aus dem Verfahrensakt lässt sich ersehen, dass in der Anzeige lediglich der Gesetzestext, nämlich der 1. Satz des § 9 Abs 2 StVO wiedergegeben ist.

Die Anzeigerin hat der belangten Behörde ein „allgemeines Schreiben“ vom 26. März 2019 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass im Rahmen der Schulwegsicherung von ihr einwandfrei wahrgenommen worden sei, dass ein Fußgänger sichtbar den Schutzweg überqueren wollte, der sich bereits am Anfang des Schutzweges befunden habe. Sie hat bei ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme am 21. Juni 2019 lediglich auf die Anzeige und dieses allgemeine Schreiben verwiesen.
In der Verhandlung konnte sie sich an den Vorfall im Einzelnen – verständlicherweise nach 10 Monaten – nicht mehr erinnern und sich auch nicht mehr auf handschriftliche Aufzeichnungen stützen, die geeignet gewesen wären, die Verantwortung der Bf, der Bub habe auch ohne Behinderung oder Gefährdung ihrerseits den Schutzweg überquert, auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Damit war auf der Grundlage der §§ 48 Abs 1 VwGVG iVm 45 Abs 1 Z 1 VStG wegen Nichterweisbarkeit des Tatvorwurfs spruchgemäß zu entscheiden – naturgemäß unter Entfall von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger